

INHALT

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) 47

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 28.01.2021 für folgendes Bauvorhaben: Nutzungsänderung des Cafe's in einen eingruppigen Kinderhort in einer bestehenden betreuten Wohnanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1569/22 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach (Bauherren: Gemeinde Maisach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Seidl; Bauort: 82216 Maisach, Hugo-Brunner-Str. 9) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1569/92, 1569/99, 1569/103, 1569/37, 1569/54 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach 52

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses des Amperverbandes für das Wirtschaftsjahr 2019 55

Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe für das Wirtschaftsjahr 2019 56

Haushaltssatzung des Schulverbandes Jesenwang (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2021 57

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grafrath (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2021 59

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hattenhofen (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2021 61

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 8. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2769) als Termin für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag den **26. September 2021** festgesetzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- [Bundeswahlgesetz](#) (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2020 (BGBl. I S. 2395) geändert worden ist;
- [Bundeswahlordnung](#) (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

3. Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter frühzeitig, jedoch

spätestens am 19. Juli 2021 bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 215 Fürstenfeldbruck lauten wie folgt:

Briefanschrift

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Kreiswahlleiter
Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck

Haus- und Paketanschrift

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Kreiswahlleiter
Münchner Straße 34
82256 Fürstenfeldbruck

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

spätestens am 21. Juni 2021 bis 18:00 Uhr

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden¹ oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften des Bundeswahlleiters lauten wie folgt:

Briefanschrift

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot des Bundeswahlleiters:

<https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html>

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 25. Juni 2020 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 25. März 2020 möglich.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort enthalten.

Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

¹ Die Personenbezeichnungen in diesem Dokument entstammen den entsprechenden Rechtsgrundlagen und betreffen Personen jeder Geschlechtsausprägung.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

5.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 5.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 BWO).

5.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 4) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist dem Kreiswahlleiter Folgendes mitzuteilen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).
- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

5.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann in nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

5.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO (siehe Nr. 5.2).

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt, nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO,
- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz. 3 BWG entsprechend.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

6. Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Juli 2021, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

7. Auskunft und Formblätter

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters: Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 34, 82256 Fürstenfeldbruck, Zimmer D 003, Telefon: 08141/519-368, Telefax: 08141/519-775, E-Mail: wahlen@lra-ffb.de

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) beim Kreiswahlleiter kostenfrei angefordert werden (siehe Nr. 5.2).

Die übrigen **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach **Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind ebenfalls beim Kreiswahlleiter kostenfrei erhältlich. Diese Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landratsamtes Fürstenfeldbruck unter www.lra-ffb.de abrufbar.

Fürstenfeldbruck, 08.02.2021

Robert Drexl
Kreiswahlleiter

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 28.01.2021 für folgendes Bauvorhaben: Nutzungsänderung des Cafe's in einen eingruppigen Kinderhort in einer bestehenden Betreuten Wohnanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1569/22 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach (Bauherren: Gemeinde Maisach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Hans Seidl; Bauort: 82216 Maisach, Hugo-Brunninger-Straße 9) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1569/92, 1569/99, 1569/103, 1569/37, 1569/54 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 28.01.2021, BV-Nr. 2020-0543 betreffend Nutzungsänderung des Cafe's in einen eingruppigen Kinderhort in einer bestehenden Betreuten Wohnanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1569/22 der Gemarkung Maisach, Gemeinde Maisach werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 28.01.2021 unter Nebenbestimmungen und einer Befreiung erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 28.01.2021, BV-Nr. 2020-0543 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 340 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 28.01.2021

Galdia
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -

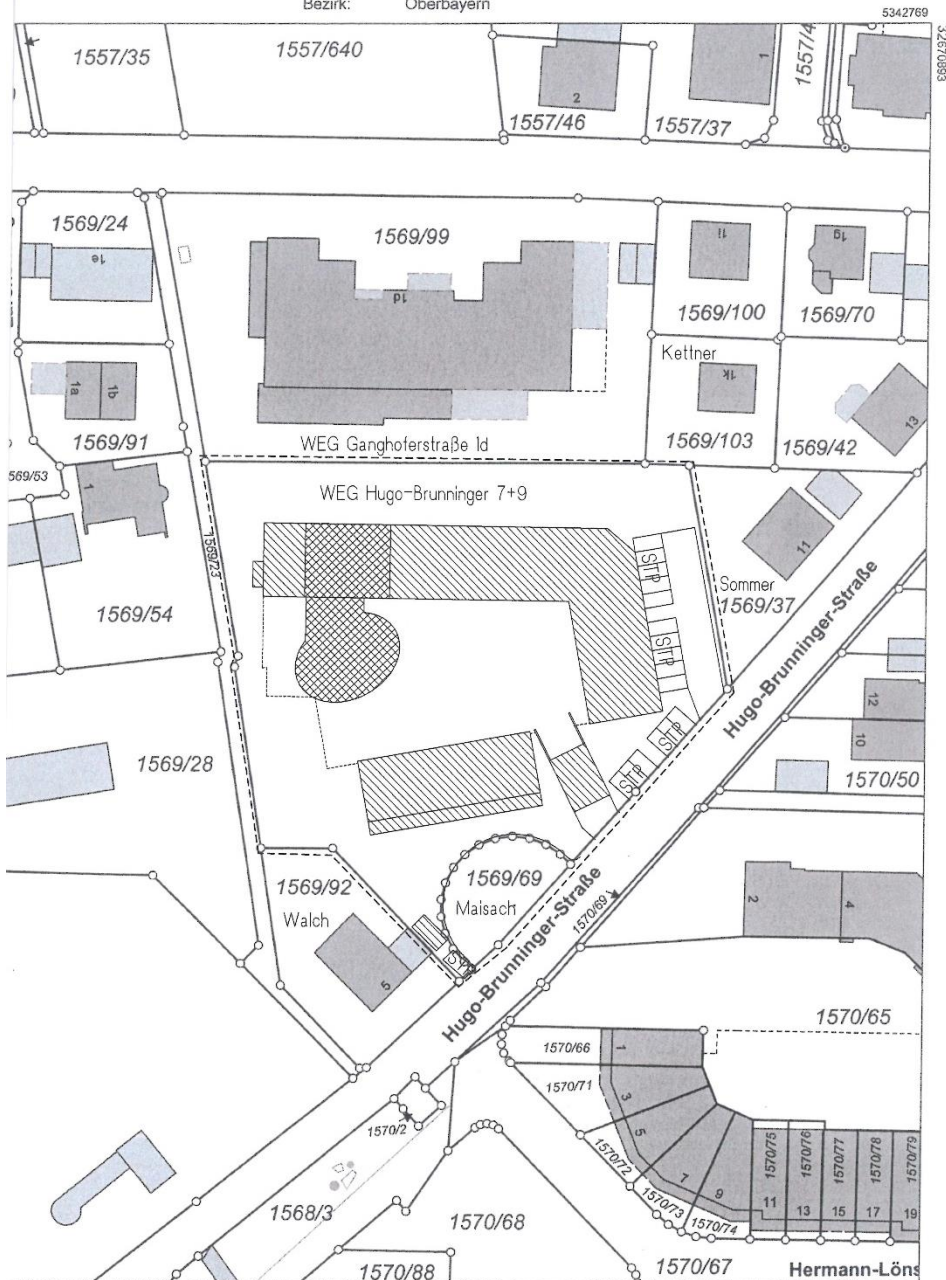
Stockmeierweg 8
82256 Fürstenfeldbruck

69/22
Maisach

Gemeinde: Maisach
Landkreis: Fürstenfeldbruck
Bezirk: Oberbayern

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
Erstellt am 11.08.2020



0 10 20 30 Meter
in analoger Form für den eigenen Gebrauch,
nur bedingt geeignet.
mes

Gemeinde Maisach
Schulstraße 1
82216 Maisach

[Handwritten Signature]
Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

**Thomas Karmasin
Landrat**

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses des Amperverbandes für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Prüfung des Jahresabschlusses

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Amperverbandes gemäß Art. 107 GO und § 24 Abs. 4 der Verbandssatzung ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband beauftragt worden.

Mit dem Bericht vom 08.04.2020 wurde der Jahresabschluss 2019 geprüft.

Der Amperverband veröffentlicht nachstehend das Prüfungsergebnis:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung stellte gemäß Art. 26 KommZG in Verbindung mit Art. 102 Abs. 3 GO und § 24 Abs. 3 der Verbandssatzung den Jahresabschluss in der Sitzung am 07.12.2020 wie folgt fest und beschloss nachfolgende Behandlung des Jahresergebnisses:

1. *„Der Bericht des Abschlussprüfers vom 08.04.2020 sowie der Geschäftsbericht des Amperverbandes für das Wirtschaftsjahr 2019 werden zur Kenntnis genommen. Der Gewinn in Höhe von 131.937,75 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.*

Die Bilanzsumme zum 31.12.2019 beträgt 58.106.334,39 Euro.“

2. *„Die Bilanz 2019 und Gewinn- und Verlustrechnung 2019 des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 für den **Betrieb gewerblicher Art** werden zur Kenntnis genommen. Der Verlust in Höhe von 53.742,36 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.*

Die Bilanzsumme zum 31.12.2019 beträgt 440.088,62 Euro.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht für das Jahr 2019 werden gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 22. Februar 2021 bis einschließlich 05. März 2021 in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Josef-Kistler 20, 82140 Olching, Zimmer Nr. 1.36, 1. Stock, öffentlich ausgelegt.

Olching, den 19.01.2021

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Bekanntgabe des Ergebnisses des Jahresabschlusses des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe für das Wirtschaftsjahr 2019

1. Prüfung des Jahresabschlusses

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe gemäß Art. 107 GO und § 27 Abs. 3 Verbandssatzung ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband durch den Betriebsführer AmperVerband beauftragt worden.

Mit dem Bericht vom 27.03.2020 wurde der Jahresabschluss 2019 geprüft.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ampergruppe veröffentlicht nachstehend das Prüfungsergebnis:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

2. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses

Die Verbandsversammlung stellte gemäß Art. 26 KommZG in Verbindung mit Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 der Verbandssatzung den Jahresabschluss in der Sitzung am 08.12.2020 wie folgt fest und beschloss nachfolgende Behandlung des Jahresergebnisses:

„Der Bericht des Abschlussprüfers vom 27.03.2020 sowie der Lagebericht des Betriebsführers für das Wirtschaftsjahr 2019 werden zur Kenntnis genommen. Der Gewinn in Höhe von 302.166,97 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Die Bilanzsumme zum 31.12.2019 beträgt 5.906.864,58 Euro.“

3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2019 werden gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 22. Februar 2021 bis einschließlich 05. März 2021 in der Geschäftsstelle des AmperVerbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, Zimmer Nr. 1.36, 1 Stock, öffentlich ausgelegt.

Olching, den 19.01.2021

Andreas Magg
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Jesenwang (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Jesenwang folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 294.290,-- €
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 724.060,-- €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 218.260,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 196 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.113,5714 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 109.860,-- € festgesetzt.
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 196 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je anrechenbaren Verbandsschüler auf 560,5102 € festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Jesenwang, 21.01.2021
Schulverband Jesenwang

Erwin Fraunhofer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburgener Straße 12, 82291 Mammendorf, Zimmer 22 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Jesenwang, 21.01.2021
Schulverband Jesenwang

Erwin Fraunhofer
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grafrath (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grafrath folgende **Haushaltssatzung**.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.013.535 Euro
und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 356.800 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 743.385,00 Euro festgesetzt (Umlagesoll).
2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushalts nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 85.000,00 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

3. Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2020 von insgesamt 259 Schülern besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt** 2.870,21 Euro,

im **Vermögenshaushalt** 328,19 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Fürstfeldbruck hat mit Schreiben vom 07.01.2021 rechtsaufsichtlich Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Grafrath, Hauptstraße 64, 82284 Grafrath, Zimmer EV08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Grafrath, 21.01.2021

Markus Kennerknecht
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hattenhofen (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hattenhofen folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 282.195,-- €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 58.000,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 231.055,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 137 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.686,5328 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,-- € festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hattenhofen, 09.02.2021
Schulverband Hattenhofen

Franz Robeller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburgener Straße 12, 82291 Mammendorf, Zimmer 22 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Hattenhofen, 09.02.2021
Schulverband Hattenhofen

Franz Robeller
Schulverbandsvorsitzender